Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1647

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5488/67

Bonn, den 21. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

eine Richtlinie des Rats betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 7. April 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Lücke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag zu einer Verordnung des Rats über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. 38/64 des Rats vom 25. März 1964, insbesondere auf Artikel 60 [1],

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer muß innerhalb der Gemeinschaft spätestens am Ende der Übergangszeit gewährleistet sein. Dies schließt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen ein sowie das Recht für diese Arbeitnehmer, sich vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen innerhalb der Gemeinschaft zwecks Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis frei zu bewegen.

In Anbetracht der beschleunigten Errichtung der Zollunion und um die gleichzeitige Verwirklichung der wesentlichen Grundlagen der Gemeinschaft zu gewährleisten, sind die Bestimmungen festzulegen, mit denen die in den Artikeln 48 und 49 des Vertrages auf dem Gebiet der Freizügigkeit festgelegten Ziele erreicht und die im Rahmen der Verordnungen Nr. 15 und 38/64 fortschreitend erlassenen Maßnahmen ergänzt werden können.

Die Freizügigkeit ist ein Grundrecht der Arbeitnehmer und ihrer Familien. Die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft soll eines der Mittel sein, die dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen garantieren und damit auch seinen sozialen Aufstieg erleichtern. Allen Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten muß das Recht zuerkannt werden, eine von ihnen gewählte Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft auszuüben.

Dieses Recht steht ihnen zu, unabhängig davon, ob sie Dauerarbeitnehmer, Saisonarbeitnehmer oder Grenzarbeitnehmer sind oder Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Dienstleistung ausüben.

Damit das Recht auf Freizügigkeit nach objektiven Maßstäben in Freiheit und Menschenwürde wahrgenommen werden kann, muß sich die Gleichbehandlung auf alles, was mit der Ausübung einer Tätigkeit selbst im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in Zusammenhang steht, erstrecken. Ferner müssen alle Hindernisse, die sich tatsächlich oder rechtlich der Mobilität der Arbeitskräfte entgegenstellen, beseitigt werden, insbesondere diejenigen, die sich ergeben bei der Beschaffung einer Wohnung, in bezug auf das Recht des Arbeitnehmers, seine Familie nachkommen zu lassen, und in bezug auf die Bedingungen für die Aufnahme seiner Familie im Empfangsland.

Das Prinzip der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer der Gemeinschaft schließt ein, daß sämtlichen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten gegenüber Arbeitnehmern aus dritten Ländern der gleiche Vorrang beim Zugang zu einer Beschäftigung zuerkannt wird wie den inländischen Arbeitnehmern. Die Zusammenführungs- und Ausgleichsverfahren sollen zur Verwirklichung dieses Vorrangs beitragen, jedoch ohne den Betriebsablauf zu stören.

Die Zusammenführungs- und Ausgleichsverfahren sind auszubauen, und zwar insbesondere durch die Förderung der unmittelbaren Zusammenarbeit auf regionaler Ebene sowie durch eine Intensivierung der Informationsaktion. Durch diese Informationsaktion soll ganz allgemein eine bessere Transparenz des Arbeitsmarktes gewährleistet und gegebenenfalls erreicht werden, daß sich die Arbeitskräfte nicht um eine Beschäftigung in Gebieten oder Berufen bemühen, in denen eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung oder des Beschäftigungsstandes festgestellt wird.

Zwischen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Beschäftigung und der Berufsausbildung, soweit diese darauf abzielt, die Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, sich auf konkrete Stellenangebote hin zu bewerben, die in anderen Gebieten der Gemeinschaft veröffentlicht worden sind, besteht ein enger Zusammenhang; dieser Zusammenhang verpflichtet dazu, die einschlägigen Probleme nicht mehr getrennt, sondern in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu prüfen und hierbei zugleich die Arbeitsmarktprobleme auf regionaler Ebene zu berücksichtigen;

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 17. April 1964

der betreffende Zusammenhang macht es erforderlich, die Bemühungen der Mitgliedstaaten auf eine auf Gemeinschaftsebene durchzuführende Koordinierung ihrer Beschäftigungspolitik hinzulenken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ERSTER TEIL

Die Beschäftigung und die Familienangehörigen der Arbeitnehmer

TITEL I

Beschäftigung und Gleichbehandlung

Artikel 1

1. Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist berechtigt, eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen und auszuüben.

2. Dieses Recht gilt für den Arbeitnehmer ungeachtet seines Wohnorts.

Artikel 2

Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und jeder Arbeitgeber, der eine Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausübt, kann seine Stellenangebote und Arbeitsgesuche frei austauschen sowie Arbeitsverträge frei schließen und erfüllen.

Artikel 3

Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungspraktiken eines Mitgliedstaates

— durch die das Stellenangebot und das Arbeitsgesuch, der Zugang zur Beschäftigung und ihre Ausübung durch Ausländer eingeschränkt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden, die für die Inländer nicht gelten,

— oder die, ohne auf die Staatsangehörigkeit abzustellen, in ihrer Auswirkung ausschließlich oder hauptsächlich die Ausländer auf diesem Gebiet beeinträchtigen,

finden auf die in Artikel 2 genannten Personen keine Anwendung.

Hierzu gehören insbesondere Vorschriften, die in einem Mitgliedstaat

a) ein besonderes Verfahren für die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer zwingend vorschreiben;

b) die Veröffentlichung eines Stellenangebots durch die Presse oder durch irgendwelche anderen dem inländischen Arbeitgeber zur Verfügung stehenden zulässigen Wege einschränken oder von Bedingungen abhängig machen;

c) den Zugang zur Beschäftigung von Bedingungen abhängig machen, die sich auf die Einschreibung beim Arbeitsamt beziehen, soweit sie nichtansässigen Arbeitskräften entgegengehalten werden, oder die namentliche Anwerbung eines Arbeitnehmers, der nicht auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates wohnt, hindern.

Artikel 4

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verwaltungspraktiken, durch die in einem Mitgliedstaat die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern zahlen- oder anteilmäßig nach Unternehmen, Wirtschaftszweigen, Gebieten oder im gesamten Hoheitsgebiet beschränkt wird, finden auf Arbeitnehmer aus den anderen Mitgliedstaaten keine Anwendung.

2. Wenn in einem Mitgliedstaat für Unternehmen vorgesehene Vergünstigungen von der Beschäftigung eines bestimmten Hundertsatzes von inländischen Arbeitnehmern abhängig gemacht wird, werden Arbeitnehmer aus den anderen Mitgliedstaaten als inländische Arbeitnehmer gezählt.

Artikel 5

1. Ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, darf aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer. Hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf vorrangige Vermittlung, Entlohnung und Kündigung, genießt er den gleichen Schutz und die gleiche Behandlung wie die inländischen Arbeitnehmer.

2. Er hat auch Anspruch auf gleiche Behandlung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Ausübung gewerkschaftlicher Rechte sowie hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer. Zur Inanspruchnahme der Wählbarkeit muß der Arbeitnehmer die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die inländischen Arbeitnehmer, jedoch nicht solche, die von der Staatsangehörigkeit abhängig sind.

3. Alle Bestimmungen in Tarif- oder Einzelarbeitsverträgen oder sonstigen Kollektivvereinbarungen betreffend Beschäftigung, Entlohnung und allen übrigen Arbeitsbedingungen sind von Rechts wegen nichtig, soweit sie für Arbeitnehmer, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, diskriminierende Bedingungen vorsehen oder zulassen.

Artikel 6

1. Ein Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist, ist den gleichen Steuervorschriften unterworfen und genießt die gleichen sozialen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer, wenn diese Vergünstigungen

von der Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder vom Familienstand abhängen.

2. Er kann mit dem gleichen Recht und unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer Berufsschulen und Umschulungszentren in Anspruch nehmen.

3. Ungeachtet der Gemeinschaftsbestimmungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit hat er das Recht auf Inländerbehandlung bei allen Maßnahmen, die von Verwaltungen zugunsten der Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß getroffen werden.

Artikel 7

1. Für Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt sind, dürften bei der Zuteilung von Wohnungen und bei der Gewährung von staatlichen Darlehen, Prämien, Beihilfen, Steuererleichterungen oder sonstige Vergünstigungen, die im Rahmen der staatlichen Wohnungsförderung, einschließlich derjenigen des Eigentumserwerbs, vorgesehen sein können, keine anderen Maßstäbe angelegt werden, als bei den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates.

2. Diese Arbeitnehmer können sich mit dem gleichen Recht wie die inländischen Arbeitnehmer insbesondere in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, in die Listen der Wohnungsuchenden einschreiben und so die gleichen Vergünstigungen und den gleichen Rang erlangen wie die inländischen Arbeitnehmer, wobei die im Herkunftsland verbliebene Familie als in diesem Gebiet wohnend betrachtet wird.

Artikel 8

Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaates gewähren bei der Stellenvermittlung den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten die gleiche Hilfe bei der Behandlung von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen wie den eigenen Staatsangehörigen.

Artikel 9

1. Wird ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, für eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat angeworben, so darf bei ihm hinsichtlich des Gesundheitszustandes, des Berufs oder sonstiger Anforderungen kein anderer Maßstab angelegt werden als bei den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige des anderen Mitgliedstaates sind und die gleiche Beschäftigung ausüben wollen.

2. Besitzt ein Arbeitnehmer ein auf seinen Namen lautendes Stellenangebot eines Arbeitgebers aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, so darf er nicht auf seine beruflichen Fähigkeiten hin geprüft werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber eine solche Prüfung bei Abgabe des Stellenangebots ausdrücklich verlangt hat.

TITEL II

Die Familienangehörigen der Arbeitnehmer

Artikel 10

1. Bei dem Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist, dürfen folgende Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Wohnung nehmen:

a) sein Ehegatte sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen er Unterhalt gewährt;

b) seine und seines Ehegatten Verwandte in aufsteigender Linie, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt.

2. Die Mitgliedstaaten begünstigen den Zuzug aller anderen Familienangehörigen, denen der in Absatz 1 genannte Arbeitnehmer Unterhalt gewährt oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Artikel 11

Der Ehegatte und die Kinder unter 21 Jahren eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit ausübt, und denen er Unterhalt gewährt, haben, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, das Recht, im gesamten Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates zu den gleichen Bedingungen wie die inländischen Arbeitnehmer irgendeine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben.

Artikel 12

Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates ordnungsgemäß wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.

Die Mitgliedstaaten fördern die Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.

ZWEITER TEIL

Zusammenführung und Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen

TITEL I

Die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten und die Aufgaben der Kommission

KAPITEL 1

Die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten

Artikel 13

1. Die zentralen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten arbeiten sowohl untereinander als auch mit der Kommission eng zusammen, um ein gemeinsames Vorgehen beim Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft und bei der damit zusammenhängenden Vermittlung der Arbeitnehmer herbeizuführen.

2. Zu diesem Zweck sind die von den Mitgliedstaaten besonders bestimmten Dienststellen [1]) — nachstehend „Besondere Dienststellen" genannt — auch weiterhin damit betraut, die Arbeiten auf den obengenannten Gebieten zu organisieren und sowohl untereinander als auch mit den Dienststellen der Kommission zusammenzuarbeiten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung bezüglich der Bestimmung dieser Dienststellen mit, und die Kommission veröffentlicht die betreffende Änderung zur Unterrichtung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten werden in Zusammenarbeit mit der Kommission alle Untersuchungen in bezug auf die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit veranlassen oder unternehmen, die sie für die Gestaltung der Politik der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft für erforderlich halten.

2. Sie leiten der Kommission alle die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Arbeitnehmer betreffenden Informationen sowie alle Angaben über die Lage und die Entwicklung der Beschäftigung zu.

Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß festlegen, in welchen Zeitabständen die Übermittlung dieser Informationen zu erfolgen hat.

Artikel 15

Die Besondere Dienststelle eines Mitgliedstaates übermittelt den Besonderen Dienststellen der anderen Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Koordinierungsbüro

a) die monatlichen Statistiken der auf dem inländischen Arbeitsmarkt erfaßten unbefriedigten Stellenangebote und Arbeitsgesuche, nach Berufsgruppen aufgegliedert;

b) eine monatliche Zusammenstellung, nach Berufen und regionalen Arbeitsämtern aufgegliedert,

— der Stellenangebote, die voraussichtlich nicht durch Arbeitskräfte des inländischen Arbeitsmarktes befriedigt werden können;

— der vorausgewählten Arbeitsuchenden für eine Beschäftigung in einem anderen Land.

Die Besondere Dienststelle der anderen Mitgliedstaaten leitet diese Informationen den zuständigen regionalen Arbeitsämtern weiter.

Artikel 16

Die Arbeitsämter eines Mitgliedstaates teilen, soweit nicht die Voraussetzungen von Artikel 18 und 19 vorliegen, über die Besonderen Dienststellen den Arbeitsämtern der anderen Mitgliedstaaten jedes Stellenangebot und jedes Arbeitsgesuch für den Gemeinschaftsausgleich mit.

Artikel 17

Die in Artikel 18 und 19 genannten regionalen und örtlichen Dienststellen bearbeiten die Zusammenführung und den Ausgleich unter Aufsicht der zentralen Arbeitsverwaltungen.

Artikel 18

Die regionalen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten nehmen untereinander die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen aufgrund der monatlichen Erhebungen nach Artikel 15 Absatz b) unmittelbar vor.

Sie teilen der Besonderen Dienststelle ihres Staates sowie dem Europäischen Koordinierungsbüro monatlich das Ergebnis der Zusammenführung und des Ausgleichs mit.

Artikel 19

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 18 arbeiten die regionalen Dienststellen unmittelbar zusammen

— bei auf den Namen lautenden Stellenangeboten;

— bei Arbeitsgesuchen, die an ein bestimmtes Arbeitsamt oder an einen zu seinem Amtsbereich gehörigen Arbeitgeber gerichtet sind;

— um den Ausgleich bei Saisonarbeitnehmern möglichst weitgehend zu beschleunigen.

2. Die in Grenzbereichen zuständigen regionalen oder örtlichen Dienststellen tauschen mit den im Grenzbereich eines oder mehrer angrenzenden Mitgliedstaaten entsprechenden Dienststellen regelmäßig die Angaben über die in ihrem Amtsbereich vorliegenden unerledigten Stellenangebote und

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. 48 vom 23. Juni 1962, S. 1511/62

Arbeitsgesuche aus und nehmen unmittelbar untereinander deren Ausgleich in der gleichen Weise vor, wie mit den anderen regionalen oder örtlichen Dienststellen ihres eigenen Landes.

Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Verzeichnis dieser regionalen und örtlichen in gegenseitiger Übereinstimmung festzulegenden Dienststellen. Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis sowie jede Änderung dieses Verzeichnisses zur Unterrichtung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

3. Ferner können amtliche besondere Vermittlungsstellen für bestimmte Berufe oder Personengruppen unmittelbar zusammenarbeiten.

Artikel 20

1. Gleichlaufend mit den in den Artikeln 16 bis 18 festgelegten Verfahren können die Durchführungsorgane, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den zweiseitigen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen wurden, ihre Tätigkeit weiter ausüben. Ihre Inanspruchnahme ist jedoch nicht zwingend.

2. Die Mitgliedstaaten teilen in ihren nach Artikel 14 und 27 zu übermittelnden Informationen die erzielten Ergebnisse sowie etwaige Schwierigkeiten mit, die bei der Tätigkeit der vorgenannten Durchführungsorgane aufgetreten sind.

Artikel 21

1. Die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten verwenden für die Übermittlung der monatlichen Zusammenstellungen nach Artikel 15 und der Stellenangebote und Arbeitsgesuche für den Gemeinschaftsausgleich die vereinheitlichten Arbeitsmittel, die vom Europäischen Koordinierungsbüro nach Artikel 26 Absatz 1 ausgearbeitet werden.

2. Achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission die von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 zu verwendenden vereinheitlichten Arbeitsmittel fest.

KAPITEL 2

Die Kommission

Artikel 22

1. Die Kommission unternimmt oder veranlaßt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten alle Untersuchungen und Ermittlungen, die für die Kenntnis der Beschäftigungslage und der Beschäftigungsentwicklung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder in einem bestimmten Gebiet oder Wirtschaftszweig sowie für die Beurteilung der auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen Möglichkeiten zweckdienlich sind.

2. Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um eine schnelle und wirksame Information über die Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie über die in den verschiedenen Gebieten und Wirtschaftszweigen herrschenden Lebens- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck kann sie im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten, Missionen zu deren Arbeitsverwaltungen entsenden.

3. Die Kommission nimmt beratend an den Arbeiten der gemischten Ausschüsse teil, die in den zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen, Übereinkommen und Vereinbarungen auf dem Gebiet der Arbeitskräfte vorgesehen sind.

Artikel 23

Das Europäische Koordinierungsbüro für den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen — in dieser Verordnung „Europäisches Koordinierungsbüro" genannt — hat weiterhin die allgemeine Aufgabe, die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen auf der Ebene der Gemeinschaft zu fördern; seine besondere Aufgabe besteht darin, alle fachlichen Fragen zu bearbeiten, die nach dieser Verordnung in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen, und insbesondere die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Artikel 24

1. Das Europäische Koordinierungsbüro hat im Rahmen der ihm nach Artikel 23 übertragenen Aufgaben auch weiterhin insbesondere:

a) die praktischen Maßnahmen, die innerhalb der Gemeinschaft für die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie für die sich daraus ergebende Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind, zu koordinieren und in ihren Auswirkungen zu verfolgen;

b) dazu beizutragen, daß zu diesem Zweck in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht die Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen wahrgenommen werden;

c) bei besonderem Bedarf im Einvernehmen mit den Besonderen Dienststellen die Zusammenführung von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen vorzunehmen, deren Ausgleich von diesen Dienststellen durchgeführt wird.

2. Die unmittelbar an die Kommission gerichteten Stellenangebote und Arbeitsgesuche leitet das Europäische Koordinierungsbüro den Besonderen Dienststellen zu und verfolgt deren weitere Bearbeitung.

Artikel 25

1. Das Europäische Koordinierungsbüro faßt alle Informationen über die Ausgleichs- und Vermitt-

lungstätigkeit auf der Ebene der Gemeinschaft zusammen, namentlich

a) die in den Artikeln 14 und 15 genannten Informationen;

b) die Angaben, die aus den nach Artikel 22 Absatz 1 durchgeführten Untersuchungen und Ermittlungen gewonnen werden.

2. Es erstellt eine Übersicht über diese Informationen und Angaben, aus der alle zweckdienlichen Auskünfte über die voraussichtliche Arbeitsmarktentwicklung in der Gemeinschaft, den einzelnen Staaten und den regionalen Bereichen ersichtlich sind.

3. Es leitet die verschiedenen Auskünfte den Dienststellen der Mitgliedstaaten, insbesondere den Besonderen Dienststellen sowie dem Beratenden Ausschuß und dem Fachausschuß zu.

Artikel 26

1. Das Europäische Koordinierungsbüro arbeitet zusammen mit dem Fachausschuß die vereinheitlichten Unterlagen aus, deren allgemeine Verwendung das gemeinsame Vorgehen erleichtern und beschleunigen wird, und untersucht die Möglichkeiten, um die Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich den neuen Bearbeitungs- und Übermittlungstechniken anzupassen.

2. Es beteiligt sich an der Veranstaltung der in Artikel 30 vorgesehenen Besuche, Fortbildungsaufenthalte und Fortbildungsprogramme.

3. Es arbeitet alle fachtechnischen Unterlagen für den Ausgleich und die Stellenvermittlung auf der Ebene der Gemeinschaft aus oder ist bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen behilflich; hierbei handelt es sich insbesondere um:

— die Berufsbeschreibungen,

— das vergleichende Verzeichnis der

Berufe, in denen Zu- und Abwanderungen von Arbeitskräften zwischen den Mitgliedstaaten am häufigsten sind; dieses Verzeichnis wird in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß und dem Fachausschuß erstellt.

TITEL II

Regulierende Maßnahmen zur Förderung des Gleichgewichts auf dem Arbeitsmarkt

Artikel 27

Wenigstens zwei Mal im Jahr stellen die Mitgliedstaaten und die Kommission

— die Arbeitskräftebewegungen innerhalb der Gemeinschaft,

— die Ergebnisse der Tätigkeit im Rahmen der Zusammenführung und des Gemeinschaftsausgleichs,

— die Anzahl der durchgeführten Anwerbungen von Staatsangehörigen aus Nichtmitgliedsstaaten,

— sowie die voraussichtliche Entwicklung der Arbeitsmarktlage gegenüber,

und zwar an Hand eines Berichtes der Kommission, der sich auf die von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen stützt und die Entwicklung der Beschäftigung im allgemeinen sowie die Arbeitskräftebewegungen im besonderen betrifft.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen und beschließen die Maßnahmen, die den Vorrang der Beschäftigung von Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten sichern und die das Gleichgewicht zwischen Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Gemeinschaft herstellen sollen.

Artikel 28

1. Jedes an die Arbeitsverwaltungen eines Mitgliedstaates gerichtete Stellenangebot, das für den internationalen Ausgleich in Frage kommt, wird den zuständigen Arbeitsverwaltungen des Mitgliedstaates mitgeteilt, der in seiner monatlichen Zusammenstellung nach Artikel 15 Absatz a) verfügbare Arbeitskräfte in dem gleichen Beruf gemeldet hat.

Die Arbeitsverwaltungen des ersten Mitgliedstaates bieten dem interessierten Arbeitgeber die Arbeitsuchenden an, deren Bewerbung ihnen im Rahmen dieses Verfahrens mitgeteilt wurde, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen wie die inländischen Arbeitsuchenden und vorrangig gegenüber den Angehörigen aus Nicht-Mitgliedstaaten.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Stellenangebote, die an Arbeitnehmer aus Nicht-Mitgliedstaaten gerichtete sind

a) wenn diese Angebote auf den Namen lauten und besondere Merkmale aufweisen, die sich ergeben aus:

   i) beruflichen Gründen, die die Spezialisierung, den Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle oder frühere berufliche Bindungen betreffen;

   ii) verwandtschaftlichen Bindungen zwischen dem Arbeitgeber und dem angeforderten Arbeitnehmer oder zwischen dem angeforderten Arbeitnehmer und einem Arbeitnehmer, der seit mindestens einem Jahr ordnungsgemäß in dem Unternehmen beschäftigt ist;

   iii) der Tatsache, daß es sich um das für den Betrieb eines Unternehmens notwendige Führungspersonal handelt, das ein Arbeitgeber bei der teilweisen oder völligen Verlegung seines Betriebes in ein anderes Land mitbringt.

   Für die Anwendung der Buchstaben i) und ii) gelten die Bestimmungen des Anhangs

b) wenn diese Angebote die Anwerbung von einheitlichen Saisonarbeitnehmergruppen betreffen, in denen wenigstens ein Angehöriger namentlich bekannt sein muß.

c) wenn diese Angebote Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, die in Grenzgebieten wohnen, die beiderseits der gemeinsamen Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat liegen.

Artikel 29

1. Ein Mitgliedstaat, der auf seinem Arbeitsmarkt Störungen voraussieht oder erleidet, die eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung in einem Gebiet oder in einem Beruf mit sich bringen, wendet sich an die Kommission, die aufgrund der ihr vorliegenden Angaben und soweit zeitlich dazu die Möglichkeit besteht, nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Fachausschusses eine Stellungnahme beschließt, in der die Lage in dem genannten Gebiet oder Beruf feststellt.

Wenn diese Stellungnahme das Vorhandensein von ernstlichen Gefährdungen feststellt, und unbeschadet der anderen im Vertrag vorgesehenen Verfahren, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für eine umfassende Bekanntmachung dieser Stellungnahme, und zwar inbesondere bei den Arbeitsverwaltungen;

b) die Arbeitsverwaltungen und das Europäische Koordinierungsbüro machen von der ihnen in Teil 2 Titel I dieser Verordnung übertragenen Zuständigkeit Gebrauch, indem sie dafür sorgen, daß die Arbeitnehmer nicht ermutigt werden, in dem in Absatz 1 genannten Beruf oder Gebiet eine Beschäftigung zu suchen. Zu diesem Zweck

— übermitteln sie vorrangig die ihnen bekanntgewordenen Arbeitsgesuche an die Arbeitgeber, die in anderen Berufen oder in anderen Gebieten der Gemeinschaft Beschäftigungen anbieten;

— ergreifen sie alle geeigneten Informationsmaßnahmen, damit die Arbeitnehmer der Gemeinschaft sich nicht um eine Beschäftigung in diesem Gebiet oder in diesem Beruf bemühen;

c) die Kommission empfiehlt alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

3. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die ernstliche Gefährdung nicht mehr besteht, so legt sie dies in einer Stellungnahme fest.

TITEL III

Ergänzende Maßnahmen

Artikel 30

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates oder die von ihr bestimmte Dienststelle veranstaltet in Verbindung mit der Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Besuche und dienstliche Aufenthalte von Beamten der anderen Mitgliedstaaten; hierbei werden die von der Kommission nach Stellungnahme des Fachausschusses festgelegten Bedingungen und Einzelheiten zugrunde gelegt.

Die genannte Behörde beteiligt sich ferner an der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Fortbildung des Fachpersonals.

Artikel 31

1. Erweisen sich auf Grund der Prüfung der der Kommission nach dieser Verordnung übermittelten Informationen und Berichte besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der beschleunigten Berufsausbildung für gewisse Gruppen von Arbeitnehmern zur Behebung eines Arbeitskräftemangels in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft als zweckmäßig, so untersucht die Kommission, welche Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Berufsausbildungspolitik zu ergreifen sind. [1])

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen über die Veranstaltung von Fachschnellkursen.

Artikel 32

1. Das Europäische Koordinierungsbüro untersucht in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften und dem Fachausschuß die Methoden zur statistischen Erhebung der Angaben über die Zu- und Abwanderungen von Arbeitskräften innerhalb der Gemeinschaft.

Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Arbeiten dem Rat zur Kenntnisnahme und legt ihm geeignete Vorschläge vor.

2. Die Mitgliedstaaten beurteilen die Lage ihres Arbeitsmarktes anhand einheitlicher Kriterien, die die Kommission auf Grund der Ergebnisse der vom Fachausschuß gemäß Artikel 43 Buchstabe d) durchgeführten Arbeiten nach Anhörung des Beratenden Ausschusses festlegt.

Artikel 33

Die Besondere Dienststelle jedes Mitgliedstaates leitet alle Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen, die den Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten als Orientierung dienen können, den Besonderen Dienststellen der anderen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Koordinierungsbüro zu; diese Informationen werden regelmäßig auf den letzten Stand gebracht.

Die Besonderen Dienststellen der anderen Mitgliedstaaten sorgen für eine breite Streuung dieser Informationen und insbesondere für ihre Weitergabe an die regionalen und örtlichen Arbeitsämter sowie für ihre Veröffentlichung in den offiziellen Mitteilungsblättern und in der Fachpresse.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 63 vom 20. April 1963, S. 1338/63

DRITTER TEIL

Einrichtungen zur Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beschäftigung und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer

TITEL I

Der Beratende Ausschuß

Artikel 34

Der Beratende Ausschuß ist weiterhin beauftragt, die Kommission bei der Prüfung der Fragen zu unterstützen, die sich aus der Anwendung des Vertrages und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiet der Beschäftigung und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ergeben.

Artikel 35

Der Beratende Ausschuß hat auch weiterhin insbesondere:

a) die Probleme der Freizügigkeit und der Beschäftigung im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der einzelnen Staaten im Hinblick auf eine gemeinschaftsgemäße Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten zu prüfen, die zu einem Ausbau der Volkswirtschaften sowie zu einer ausgeglicheneren Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft beitragen soll;

b) allgemein die Auswirkungen der Durchführung dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Bestimmungen zu untersuchen;

c) der Kommission gegebenenfalls mit Gründen versehene Vorschläge zur Abänderung dieser Verordnung vorzulegen;

d) auf Ersuchen der Kommission oder von sich aus mit Gründen versehene Stellungnahmen zu allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen abzugeben, insbesondere zum Informationsaustausch betreffend die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, zur Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten, zu den Programmen oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Berufsberatung und die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 zu fördern, sowie zur Unterbringung der Arbeitnehmer im Interesse einer größeren Freizügigkeit und besserer Beschäftigungsmöglichkeiten und zu jeder Form der Betreuung der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, einschließlich der sozialen Betreuung.

Artikel 36

1. Der Beratende Ausschuß besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern, und zwar je Mitgliedstaat aus zwei Regierungsvertretern, zwei Vertretern der Arbeitgeberverbände und zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände.

2. Für jede der in Absatz 1 bezeichneten Gruppen wird ein Stellvertreter je Mitgliedstaat ernannt.

3. Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertreter beträgt drei Jahre. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder und die Stellvertreter im Amt, bis ihre Ersetzung oder die Erneuerung ihres Amtes vollzogen ist.

Artikel 37

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und die Stellvertreter werden vom Rat ernannt. Der Rat bemüht sich bei der Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände um eine angemessene Vertretung der verschiedenen in Betracht kommenden Wirtschaftsbereiche.

Die Liste der Mitglieder und der Stellvertreter wird vom Rat im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Unterrichtung veröffentlicht.

Artikel 38

Den Vorsitz im Beratenden Ausschuß führt ein Mitglied der Kommission oder dessen Vertreter; beide nehmen an der Abstimmung nicht teil. Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden auf eigene Veranlassung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 39

Der Vorsitzende kann Personen oder Vertreter von Einrichtungen, die über umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet der Beschäftigung und dem Gebiet der Zu- und Abwanderung von Arbeitnehmern verfügen, als Beobachter oder Sachverständige zu den Sitzungen einladen. Er kann Fachberater hinzuziehen.

Artikel 40

1. Der Beratende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Die Stellungnahmen sind mit Gründen zu versehen; sie werden mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen; ihnen ist eine Darstellung der Auffassungen der Minderheit beizufügen, wenn diese es beantragt.

Artikel 41

Die Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses bleibt in Kraft. Beschließt der Beratende Ausschuß, sie zu ändern, so tritt die geänderte Geschäftsordnung in Kraft, wenn der Rat sie nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

TITEL II

Der Fachausschuß

Artikel 42

Der Fachausschuß hat weiterhin die Kommission bei der Vorbereitung, der Förderung und der laufenden Beobachtung der Ergebnisse aller technischen Arbeiten und Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung und etwaiger ergänzender Vorschriften zu unterstützen.

Artikel 43

Der Fachausschuß hat auch weiterhin insbesondere:

a) die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Verwaltungen der Mitgliedstaaten in allen fachlichen Fragen, die die Freizügigkeit und die Beschäftigung der Arbeitnehmer betreffen, zu fördern und zu vervollkommnen;

b) Verfahren für die organisatorische Durchführung der gemeinsamen Tätigkeit der betreffenden Verwaltungen auszuarbeiten;

c) die Zusammenstellung zweckdienlicher Auskünfte für die Kommission und die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Untersuchungen und Ermittlungen zu erleichtern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den betreffenden Verwaltungen zu fördern;

d) in fachlicher Hinsicht zu prüfen, wie die Maßstäbe, nach denen die Mitgliedstaaten die Lage auf ihrem Arbeitsmarkt beurteilen, einander angeglichen werden können.

Artikel 44

1. Der Fachausschuß besteht aus je einem der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten, die dem Beratenden Ausschuß angehören. Jeder Mitgliedstaat bestimmt seinen Vertreter.

2. Jeder Mitgliedstaat ernennt einen Stellvertreter aus dem Kreis der übrigen Regierungsvertreter, die dem Beratenden Ausschuß als Mitglieder oder Stellvertreter angehören.

3. Ein Vertreter der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ein Vertreter der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft können ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Fachausschusses teilnehmen.

Artikel 45

Den Vorsitz im Fachausschuß führt ein Mitglied der Kommission oder dessen Vertreter. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses können Fachberater hinzuziehen.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 46

Die vom Fachausschuß ausgearbeiteten Vorschläge und Stellungnahmen werden der Kommission zugeleitet und dem Beratenden Ausschuß zur Kenntnis gebracht. Diesen Vorschlägen und Stellungnahmen ist eine Darstellung der Auffassungen der einzelnen Mitglieder des Fachausschusses beizufügen, wenn diese es beantragen.

Artikel 47

Die Geschäftsordnung des Technischen Ausschusses bleibt in Kraft. Beschließt der Fachausschuß, sie zu ändern, so tritt die geänderte Geschäftsordnung in Kraft, wenn der Rat sie nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

KAPITEL 1

Übergangsbestimmungen

Artikel 48

Bis zur Billigung der einheitlichen Arbeitsmittel nach Artikel 21 durch die Kommission, wird das Europäsche Koordinierungsbüro beauftragt, die monatlichen Zusammenstellungen nach Artikel 15 aufzubereiten und sie den Besonderen Dienststellen der Mitgliedstaaten zuzuleiten.

Zu diesem Zweck übermittelt ihm die Besondere Dienststelle jedes Mitgliedstaates die vorgenannten monatlichen Zusammenstellungen.

Artikel 49

Die Mitgliedstaaten ergreifen in Zusammenarbeit mit der Kommission die technischen und Verwaltungsmaßnahmen, damit ihre regionalen Dienststellen spätestens ab 1. Januar 1970 direkt untereinander die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen nach Artikel 18 vornehmen können.

KAPITEL 2

Schlußbestimmungen

Artikel 50

1. Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

2. Diese Verordnung gilt jedoch für die in Absatz 1 genannten Gruppen von Arbeitnehmern sowie ihre Familienangehörigen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz 1 genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

3. Diese Verordnung berührt nicht jene Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden gegenseitigen Abkommen mit einzelnen außereuropäischen Ländern oder Gebieten auf Grund derzeitiger oder früherer institutioneller Bindungen herleiten.

Die Arbeitnehmer dieser Länder und Gebiete, die entsprechend dieser Vorschrift eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Hoheitsgebiet eines der betreffenden Mitgliedstaaten ausüben, können sich im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten nicht auf diese Verordnung berufen.

Artikel 51

1. Auf den in Artikel 48 und 49 des Vertrags genannten Gebieten

a) dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten untereinander diskriminierend wirken;

b) können die Mitgliedstaaten — unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung vorgesehenen Einrichtungen — gegenseitig die praktische Durchführung der Anwerbung und nach der Zusammenführung und dem Ausgleich die Weiterleitung des Arbeitnehmers an den Beschäftigungsort festlegen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut aller zwischen ihnen beabsichtigten Abkommen, Übereinkommen und Vereinbarungen.

Der Wortlaut von bestehenden Abkommen und Übereinkommen und Vereinbarungen wird der Kommission drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt.

3. Die Kommission prüft die in Absatz 2 genannten Texte und unterrichtet die betreffenden Staaten über das Ergebnis ihrer Prüfung, und insbesondere über deren Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 52

Die Kommission erläßt die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Durchführungsvorschriften. In allen allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen sowie in technischen Fragen der Anwendung dieser Verordnung handelt sie in enger Fühlungnahme mit den zentralen Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

Artikel 53

Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 31. Dezember 1969 Vorschläge für Bestimmungen, die die Diskriminierungen aufheben, die sich aus dem Umstand ergeben können, daß für die Ausübung gewisser Beschäftigungen der Besitz eines Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaates vorgeschrieben ist.

Artikel 54

Die Verwaltungsausgaben der im Dritten Teil genannten Ausschüsse werden im Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Einzelplan der Kommission aufgeführt.

Artikel 55

Diese Verordnung gilt für die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und unbeschadet der Artikel 2, 3, 10 und 11 für deren Staatsangehörige, jedoch vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Rat nach Artikel 227 Absatz 2 des Vertrages für die französischen überseeischen Departements gegebenenfalls faßt.

Artikel 56

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 38/64/EWG des Rates treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

zu Artkel 28 Absatz 2 Buchstabe a) i und a) ii

Für die Anwendung des Artikels 28 Absatz 2) Buchstaben a) i und a) ii gilt folgendes:

1. Das Wort „Spezialisierung" bezeichnet eine hervorragende oder wenig verbreitete berufliche Eignung für Arbeiten oder Verrichtungen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im Beruf erfordern; es bezieht sich insbesondere auf Vorarbeiter, wenn es sich um Saisonarbeiter handelt, die im Rahmen von Kontingenten angeworben worden sind.

2. Der Ausdruck „Vertrauenscharakter der angebotenen Stelle" kennzeichnet Tätigkeiten, deren Ausübung nach der Verkehrssitte des Aufnahmelandes ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraussetzt.

3. „Frühere berufliche Bindungen" liegen vor, wenn ein Arbeitgeber die Einstellung eines Arbeitnehmers im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates beantragt und er diesen Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des gleichen Mitgliedstaats im Laufe der letzten vier Jahre mindestens 12 Monate lang beschäftigt hatte.

4. Der Begriff „verwandtschaftliche Bindungen" bezeichnet Verwandtschaft oder Verschwägerung ersten und zweiten Grades zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Verwandtschaft ersten Grades zwischen zwei Arbeitnehmern.

Vorschlag einer Richtlinie des Rats betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 48 und 49,

gestützt auf die Verordnung Nr. .... vom .... über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung Nr. .... werden die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft festgesetzt. Daher müssen hinsichtlich der Aufhebung der noch bestehenden Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der Gemeinschaft Maßnahmen getroffen werden, die dem Umfang der in der Verordnung Nr. .... den Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen zuerkannten Rechte und Befugnisse entsprechen.

Durch die Regelung über den Aufenthalt soll die Lage der Arbeitnehmer der anderen Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen soweit wie möglich an die der eigenen Staatsangehörigen angeglichen werden.

Die Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, ist Gegenstand einer nach Artikel 56 Absatz 2 des Vertrages erlassenen Richtlinie des Rates — [1])

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen nach Maßgabe dieser Richtlinie die Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, auf die die Verordnung Nr. ..../EWG Anwendung findet.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Arbeitnehmern die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet, damit sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben können. Um von diesem Ausreiserecht Gebrauch machen zu können, bedarf es lediglich der Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Die Familienangehörigen genießen dasselbe Recht wie der Arbeitnehmer, von dem sie dieses Recht herleiten.

2. Die Mitgliedstaaten erteilen und verlängern diesen Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepaß, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt.

3. Der Reisepaß muß zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepaß statthaft, so muß dieser mindestens fünf Jahre gültig sein.

4. Die Mitgliedstaaten dürfen von ihren Staatsangehörigen für die Ausreise weder einen Sichtvermerk noch einen gleichwertigen Nachweis verlangen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Personen bei Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses die Einreise in ihr Hoheitsgebiet.

2. Für die Einreise darf weder ein Sichtvermerk noch ein gleichartiger Nachweis verlangt werden; dies gilt jedoch nicht für die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen. Die Mitgliedstaaten gewähren den genannten Personen zur Erlangung der erforderlichen Sichtvermerke alle Erleichterungen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten gewähren den in Artikel 1 genannten Personen das Aufenthaltsrecht in ihrem Hoheitsgebiet. Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts wird eine Bescheinigung — „Personalausweis für Angehörige eines Mitgliedstaates des EWG" — erteilt, im folgenden „Personalausweis der EWG" genannt, deren Deckblätter dem Modell entsprechen, das im Anhang abgebildet ist.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen für die Erteilung des Personalausweises der EWG nur die Vorlage nachstehender Unterlagen verlangen:

— vom Arbeitnehmer:

a) den Ausweis, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist;

b) eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung.

— von den Familienangehörigen:

a) den Ausweis, mit dem sie in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind;

b) eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung, in der das Verwandtschaftsverhältnis bestätigt ist;

c) soweit es sich um die in Artikel 10 Absatz 1 a) der Verordnung Nr. . . . / EWG genannten Verwandten in absteigender Linie handelt, eine von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, daß ihnen der Arbeitnehmer Unterhalt gewährt.

3. Einem Familienmitglied, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, wird eine Aufenthaltserlaubnis mit der gleichen Gültigkeit ausgestellt, wie dem Arbeitnehmer, von dem es seine Rechte herleitet.

Artikel 5

Die Erledigung der Formalitäten, die zur Erlangung eines Personalausweises der EWG erforderlich sind, dürfen die fristgerechte Erfüllung des von den Antragstellern abgeschlossenen Arbeitsvertrages nicht verhindern.

Artikel 6

1. Der Personalausweis der EWG muß:

a) für das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der ihn erteilt hat, gelten;

b) eine Gütigkeitsdauer von mindestens 5 Jahren haben und ohne weiteres verlängert werden.

2. Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, berühren nicht die Gültigkeitdauer des Aufenthaltsnachweises.

3. Die Gültigkeitsdauer des Personalausweises der EWG für Arbeitnehmer, die Dienstleistungen von mehr als drei Monaten verrichten, kann der Dauer der Dienstleistung angeglichen werden. Die Dauer der Dienstleistung muß in der Erklärung des Arbeitgebers angegeben werden, die in Artikel 4 Absatz 2 b) vorgesehen ist. Sofern die Dauer der Dienstleistung drei Monate nicht überschreitet, gilt Artikel 7 Absatz 1 a).

Artikel 7

1. Abweichend von Artikel 4 benötigen folgende Personen keinen Personalausweis der EWG:

a) Arbeitnehmer, die bis zur Dauer von höchstens drei Monaten eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausüben. Der Ausweis, mit dem der Betreffende in das Hoheitsgebiet eingereist ist, und eine Erklärung des Arbeitgebers, daß die vorgesehene Beschäftigungszeit drei Monate nicht überschreiten wird, gelten für seinen Aufenthalt;

b) Grenzarbeitnehmer.

Als „Grenzarbeitnehmer" gilt ein Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates beschäftigt ist, seinen Wohnort jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates hat und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehrt.

c) Saisonarbeitnehmer, wenn er einen Arbeitsvertrag mit dem Sichtvermerk der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates besitzt, in dessen Hoheitsgebiet er sich begibt, um seine Beschäftigung auszuüben.

2. Besitzt der Saisonarbeitnehmer keinen Vertrag, so erhält er den Personalausweis der EWG, dessen Gültigkeitsdauer in Abweichung von Artikel 5 der vorgesehenen Beschäftigungsdauer angepaßt werden kann. Diese Dauer muß in der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Erklärung des Arbeitgebers angegeben sein.

3. Als „Saisonarbeitnehmer" gilt ein Arbeitnehmer im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, der sich in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates begibt, um dort für einen oder mehrere Arbeitgeber eine Saisonarbeit zu verrichten, deren Dauer nur dann 8 Monate überschreiten darf, wen die ihm vertraglich übertragenen Arbeiten auf Grund besonderer Umstände nicht innerhalb dieser Frist beendet sind; er muß sich während der Dauer seiner Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates aufhalten. Unter Saisonarbeit ist eine Beschäftigung zu verstehen, die vom Wechsel der Jahreszeiten bestimmt ist und sich jedes Jahr automatisch wiederholt.

4. Ist kein Personalausweis für Angehörige der EWG erforderlich, so können die zuständigen Behörden des Aufnahmelandes vom Arbeitnehmer verlangen, daß er seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet anzeigt.

Artikel 8

1. Die Erteilung und Verlängerung eines Personalausweises der EWG für die Personen im Sinne von

Artikel 1 erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Ausstellungsgebühr von Personalausweisen für Inländer nicht übersteigen darf. Die Erteilung und Verlängerung der Reisepässe erfolgen für die gleichen Personen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf. Dies gilt auch für die Urkunden und Bescheinigungen, die für die Erteilung oder Verlängerung dieser Ausweise und Genehmigungen notwendig sind.

2. Die in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 c) genannten Vermerke werden kostenlos erteilt.

3. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung der in Absatz 1 aufgezählten Unterlagen soweit irgend möglich zu vereinfachen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.

Artikel 10

1. Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffend die anerkannten Kohle- und Stahlfacharbeiter, die Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über den Zugang zu qualifizierten Beschäftigungen auf dem Kerngebiet und die Vorschriften zur Durchführung dieser Verträge.

2. Diese Richtlinie gilt jedoch für die in Absatz 1 genannten Gruppen von Arbeitnehmern, sowie ihre Familienangehörigen, soweit deren Rechtsstellung in den in Absatz 1 genannten Verträgen oder Vorschriften nicht geregelt ist.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Sie geben der Kommission die an den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Änderungen bekannt, durch die die Formalitäten und Verfahren für die Erteilung derjenigen Urkunden und Bescheinigungen vereinfacht werden sollen, die für Ausreise-, Einreise, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen noch erforderlich sind.

Artikel 12

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der den Mitgliedstaaten am 6. April 1964 bekanntgegebenen Richtlinie des Rats vom 25. März 1964.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage
(siehe Artikel 4 Absatz 1)

Erste Seite	*Letzte Seite*
(Dem Staat vorbehalten, der diesen Ausweis ausstellt) .... **Personalausweis** für den Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr.	(Auszug aus der Verordnung Nr. ..... EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer) Artikel 1 ..... (Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1) Artikel 2 ..... (Wortlaut von Artikel 2)

Begründung für die beiden Vorschläge

I. Einleitung

Die Kommission beehrt sich dem Rat gemäß Artikel 49 des Vertrages und Artikel 60 der Verordnung Nr. 38/64 Maßnahmen zur Verwirklichung der Vertragsziele auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorzuschlagen. Die Kommission hielt es für zweckmäßig, diese Vorschläge in zweifacher Form zu unterbreiten: als Verordnung und als Richtlinie, und folgte darin dem bereits bei den Verordnungen Nr. 15 und Nr. 38/64 angewandten Verfahren, die jeweils mit einer Richtlinie verbunden wurden, um so die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft fortschreitend herzustellen.

Die Kommission hielt es für ratsam, diesen Vorschlägen eine Begründung voranzustellen, in der die Rechtsgrundlagen der neuen Vorschläge, der praktische Geltungsbereich der hauptsächlichen Bestimmungen und das der Erstellung der Entwürfe der Verordnung und der Richtlinie zugrunde liegende Verfahren dargelegt werden.

Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge hat die Kommission die im Beratenden Ausschuß für die Freizügigkeit vereinigten Regierungssachverständigen und Sozialpartner angehört; nach Artikel 39 der Verordnung Nr. 38/64 ist der Beratende Ausschuß „beauftragt, die Kommission bei der Prüfung der Fragen zu unterstützen, die sich aus der Anwendung des Vertrages und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Arbeitnehmer ergeben".

Anhand eines Berichts der Arbeitsgruppe „Freizügigkeit" hat der Beratende Ausschuß seine Stellungnahme über die Maßnahmen abgegeben, die zur Herstellung der uneingeschränkten Freizügigkeit zu treffen sind.

Ferner hat die Kommission wiederholt die Regierungsvertreter konsultiert, denen die tägliche Anwendung der zur Zeit geltenden Gemeinschaftsvorschriften obliegt, um deren Erfahrung sowie die Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung ergaben, zu berücksichtigen und ihre Vorschläge zu hören.

II. Rechtsgrundlagen und Vorgeschichte

Wie die Verordnungen Nr. 15 und Nr. 38/64 und die Richtlinien, die mit ihnen erlassen wurden, stützen sich auch die neuen Verordnungs- und Richtlinienvorschläge auf die Artikel 48 und 49 des Vertrages. Nach den Bestimmungen dieser zwei Artikel ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise und spätestens bis zum Ende der Übergangszeit, am 31. Dezember 1969, herzustellen. Dank diesem elastischen Rahmen — abgesehen vom Ende der Übergangszeit ist kein genauer Termin festgelegt worden — konnte die Kommission dem Rat fortschreitend Maßnahmen zur Liberalisierung der Wanderbewegungen der Arbeitskräfte entsprechend den Stufen vorschlagen, die sowohl der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration Europas wie den Besonderheiten der Freizügigkeit der Arbeitnehmer Rechnung tragen. Zwei Stufen sind bereits zurückgelegt worden. Die dritte müßte im Einklang mit der Zielsetzung, die sich die Kommission und der Rat bei der Vorbereitung und beim Erlassen der Verordnung Nr. 15 und Nr. 38/64 gesetzt haben, die Verwirklichung der Ziele nach Artikel 48 und 49 des Vertrages ermöglichen.

Die erste Stufe, die durch die vom Rat am 16. August 1961 erlassene Verordnung Nr. 15 geregelt wurde, umfaßt den Zeitraum vom 1. September 1961 bis zum 30. April 1964. Diese ersten Maßnahmen schufen die Voraussetzung dafür, den Prozeß der Liberalisierung der Wanderbewegungen der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft mit dem erforderlichen Spielraum einzuleiten; sie stellten ein konkretes Mittel zur Sondierung der zu überwindenden Hindernisse und ihres tatsächlichen Hinderungsgrades dar. Ferner wirkten sie sich, namentlich durch die Einsetzung des Beratenden Ausschusses, des Fachausschusses und einiger Ausgleichsverfahren, auf das gegenseitige Kennenlernen und die Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen untereinander und mit der Kommission sowie auf die unmittelbare Beteiligung der Sozialpartner an den Arbeiten der Kommission auf diesem Gebiet fördernd aus.

Die zweite Stufe, die durch die vom Rat am 25. März 1964 erlassene Verordnung Nr. 38/64 geregelt wird, hat am 1. Mai 1964 begonnen und dauert noch an. Diese Stufe nimmt eine Schlüsselstellung ein, da sie, aufbauend auf den Ergebnissen der ersten Maßnahmen, die Gemeinschaft in die Lage versetzte, den Grundsatz der Priorität des nationalen Arbeitsmarktes aufzugeben, zahlreiche Hindernisse zu beseitigen und die Gleichbehandlung weitgehend auszudehnen; die Zusammenarbeit zwischen den Nationalverwaltungen, den Sozialpartnern und der Kommission wurde fortgesetzt.

Die neuen Bestimmungen, die die Kommission dem Rat vorschlägt, sollen die Rechtsgrundlage durch Beseitigung der letzten Diskriminierungen und durch die Schaffung geeigneter Verfahren für die wirksamere und schnellere Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage vollenden.

Die Kommission hat jedoch ihre Vorschläge nicht nur auf die bei der Durchführung der Verordnungen Nr. 15 und Nr. 38/64 gewonnene Erfahrung gestützt; sie ließ sich auch von den Überlegungen des Bera-

tenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in dessen Stellungnahme leiten, die er für die Kommission am 26. Februar 1965 über die Grundlagen einer Politik der Freizügigkeit der Arbeitnehmer abgab und die Freizügigkeit in der Form, wie sie rechtlich im Vertrag definiert wurde, in ihren wirklichkeitsgerechten Zusammenhang des wirtschaftlichen und sozialen Lebens stellte.

In dieser Stellungnahme schlägt der Beratende Ausschuß folgende Richtpunkte vor:

1. Die Freizügigkeit ist ein Grundrecht der Arbeitnehmer der sechs Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen, das dem Grundsatz der Menschenwürde und der Freiheit entspricht;

2. Die Wanderungen der Arbeitskräfte sollten grundsätzlich nicht aus wirtschaftlichem Zwang erfolgen, sondern sie sollten eines der Mittel sein, die dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einer Verbesserung seiner Lebens- und Arbeitsbedingungen garantieren und damit auch seinen sozialen Aufstieg erleichtern;

3. Die Maßnahmen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen sich in den Rahmen einer wirtschaftlich ausgeglichenen Entwicklungspolitik einordnen, die von einer aktiven, zwischen den Mitgliedstaaten gemeinschaftsgemäß koordinierten Beschäftigungspolitik begleitet sein soll;

4. Zur Beseitigung der in einigen Gebieten der Gemeinschaft noch bestehenden Arbeitslosigkeit genügt es nicht, den Arbeitnehmern das Recht der freien Wanderung zu gewähren; es müssen vielmehr auch alle geeigneten Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in diesen Gebieten getroffen werden;

5. Die Bedingungen, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die der vollen Verwirklichung der Freizügigkeit im Wege stehen, zu erfüllen sind, sollen zusammenhängend und fortschreitend verwirklicht werden. Dies gilt vor allem für die gemeinsame Berufsausbildungspolitik, für die Beschleunigung der Annäherung der Sozialgesetzgebung und für die Harmonisierung der Sozialpolitik in Verbindung mit der Abstimmung der Wirtschaftspolitik.

Die Kommission sah sich hier außerstande, in einem auf die Artikel 48 und 49 des Vertrages gestütztes Instrument alle diese Richtpunkte aufzunehmen, die über die Bestimmungen dieser Artikel hinausgehen. Das wird sie jedoch nicht daran hindern, angesichts der Verbindung, die zwischen der Freizügigkeit und den anderen wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der europäischen Integration besteht, diese Überlegungen im Verfolg anderer Zielsetzungen des Vertrages zu berücksichtigen.

Artikel 60 der Verordnung Nr. 38/64 schließlich, der vorsieht, daß die Kommission dem Rat vor dem 31. Dezember 1967 neue Vorschläge für die Endphase unterbreitet, überläßt es der Kommission zu entscheiden, ob sie es für zweckmäßig erachtet, ihre Vorschläge zu einem früheren Zeitpunkt zu unterbreiten. Die beschleunigte Errichtung der Zollunion hat die Kommission zu der Zusage an den Ministerrat veranlaßt, ihm ihre Vorschläge so rechtzeitig zu unterbreiten, daß im Rahmen der ausgeglichenen Entwicklung der Gemeinschaft die uneingeschränkte Freizügigkeit der Arbeitnehmer gleichzeitig mit dem freien Warenverkehr am 1. Juli 1968 hergestellt werden kann. Auf Grund dieses Artikels der Verordnung Nr. 38/64 und gemäß ihrer Zusage an den Rat hat die Kommission die beigefügten Entwürfe ausgearbeitet.

III. Struktur und Systematik der Entwürfe

Die neuen Vorschläge der Kommission haben die gleiche Struktur und Systematik wie die Verordnungen Nr. 15 und Nr. 38/64 und die im Zusammenhang damit erlassenen Richtlinien.

Der Verordnungsentwurf besteht also aus:

— einem ersten Teil über die Beschäftigung der Arbeitnehmer und über ihre Familienangehörigen sowie die Gleichbehandlung;

— einem zweiten Teil über die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen;

— einem dritten Teil über die Einrichtungen zur Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beschäftigung und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer;

— einem vierten Teil über die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Der Richtlinienentwurf enthält eine Reihe von Artikeln, in denen die Maßnahmen festgelegt werden, die in bezug auf die Verfahren und Verwaltungspraktiken für die Einreise und den Aufenthalt der Arbeitskräfte und ihrer Familienangehörigen zu treffen sind.

IV. Verordnungsentwurf: Grundlegende Bestimmungen

1. Beseitigung der letzten Beschränkungen und Diskriminierungen

Die Anwendung des Prinzips der Nicht-Diskriminierung bedeutet für die Mitgliedstaaten den völligen Verzicht auf eine etwaige Inanspruchnahme der Regel, nach welcher der inländische Arbeitsmarkt Vorrang genießt. Bereits durch die Verordnung Nr. 38/64 war die Anwendung dieser Regel weitgehend eingeschränkt worden, indem sie auf die durch einen Arbeitskräfteüberhang gerechtfertigten Fälle begrenzt wurde. Mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der sich einstimmig im gleichen Sinne geäußert hat, schlägt die Kommission somit vor, die auf Grund der Verordnung Nr. 38/64 noch bestehende Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Gebiete oder Berufe mit einem Überangebot an Arbeitkräften zu schützen, aufzugeben. Sie hat jedoch für die Fälle, in denen eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstandes auftritt, die Einschal-

tung von bestimmten regulierenden Maßnahmen vorgesehen (siehe Seite 10, Absatz 7).

2. *Abschaffung der Arbeitserlaubnis*

Die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, schließt die Abschaffung der Arbeitserlaubnis ein. Bereits nach der Verordnung Nr. 38/64 spielte die Arbeitserlaubnis nur noch die Rolle einer einfachen Verwaltungsformalität, da sie ohne weiteres erteilt und verlängert werden muß, wenn die betreffenden Arbeitnehmer die Bedingungen erfüllen, die ihnen einen Anspruch darauf geben. Da diese Verwaltungsformalität jedoch für inländische Arbeitnehmer nicht gefordert wird, ist die Kommission der Ansicht, daß ein Mitgliedstaat auf Grund der Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und Gleichbehandlung in der Endphase von den Arbeitnehmern der anderen Mitgliedstaaten nicht mehr ein Dokument verlangen darf, das er bei inländischen Arbeitskräften nicht für erforderlich hält.

3. *Wählbarkeit der Arbeitnehmer zu den betrieblichen Vertretungsorganen*

In der Verordnung Nr. 38/64 wurde für das Problem der Wählbarkeit der ausländischen Arbeitnehmer zu den betrieblichen Vertretungsorganen der Ansatz einer Lösung gefunden; denn die ausländischen Arbeitnehmer sind wählbar, soweit sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die inländischen Arbeitnehmer, abgesehen von den Voraussetzungen, die mit der Staatsangehörigkeit verknüpft sind. Darüber hinaus müssen sie eine dreijährige Beschäftigung in demselben Betrieb nachweisen.

Die Kommission schlägt vor, die Gleichbehandlung auch in diesem Bereich uneingeschränkt zu verwirklichen und diese umseitig zuletzt erwähnte Bedingung daher fallenzulassen, wenn sie für inländische Arbeitnehmer nicht gefordert wird.

4. *Abschaffung der Voraussetzung, daß ausländische Arbeitnehmer über eine normale Wohnung verfügen müssen, wenn sie ihre Familienangehörigen nachkommen lassen wollen*

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung Nr. 38/64 bestimmt, daß zugewanderte Arbeitnehmer ihre Familie nur dann nachkommen lassen können, wenn sie über eine Wohnung verfügen, die in dem Gebiet, in dem sie beschäftigt sind, den für die inländischen Arbeitnehmer geltenden normalen Anforderungen entspricht. An dieser in der zweiten Stufe noch vertretbaren Klausel kann in der Endphase nicht mehr festgehalten werden. Es handelt sich hier nämlich um eine grundsätzlich diskriminierende Bestimmung, die nicht gerechtfertigt ist, da die Arbeitnehmer in Wirklichkeit ihre Familie erst dann nachkommen lassen, wenn sie über eine ihnen geeignet erscheinende Wohnung verfügen. Die Kommission hat in dem Entwurf der neuen Verordnung daher auf diese Bestimmung verzichtet.

5. *Vorrangige Beschäftigung der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft*

In der Verordnung Nr. 38/64 ist die Frage der Gleichbehandlung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates und Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten gegenüber Arbeitnehmern aus Drittländern bei der Annahme einer Beschäftigung rechtlich geregelt worden. Mit der einstimmigen Annahme des Artikels 8 hat der Rat ausdrücklich festgestellt, daß auf Grund des Prinzips der Nicht-Diskriminierung zwischen Arbeitnehmern der Gemeinschaft allen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der gleiche Beschäftigungsvorrang gegenüber Arbeitskräften aus Drittländern zu gewähren ist wie den inländischen Arbeitnehmern.

In den diesbezüglichen neuen Vorschlägen wird die rechtliche Lösung der Verordnung Nr. 38/64 aufgegriffen; im übrigen sollen sie für eine so elastische Anwendung dieser Lösung sorgen, daß erstens das einwandfreie Funktionieren der Betriebe nicht gestört wird und zweitens alle Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat annehmen wollen und zu diesem Zwecke von den Zusammenführungs- und Ausgleichsmöglichkeiten Gebrauch machen, die Gewißheit haben, daß den Arbeitgebern ihre Bewerbungen in gleicher Weise unterbreitet werden wie die Bewerbungen inländischer Arbeitsuchender, bevor die Stellenangebote Drittländern übermittelt werden.

6. *Ausbau der Zusammenführungs- und Ausgleichsmöglichkeiten*

Durch die Änderungen im Vergleich zu der Verordnung Nr. 38/64 soll vor allem die Informationsarbeit vor Zusammenführung und Ausgleich verstärkt und eine größere regionale Aufgliederung dieser Arbeit erreicht werden.

Der in den Verordnungen Nr. 15 und Nr. 38/64 für die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten und der Kommission vorgesehene institutionelle Rahmen konnte in seinen großen Zügen beibehalten werden. Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 38/64 über das Europäische Koordinierungsbüro als Instrument der Kommission für ihre koordinierende Tätigkeit wurden unverändert übernommen, denn die Kommission hielt sie für so weit und elastisch, daß das Europäische Koordinierungsbüro auch in Zukunft in wirkungsvoller Weise an der reibungslosen Abwicklung des Stellenausgleichs mitwirken kann, soweit es dabei auch weiterhin auf die volle Unterstützung der einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen zählen kann.

Es wird deshalb vorgeschlagen, daß die Anzahl der Arbeitsuchenden, die für eine eventuelle Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat vorausgewählt worden sind, monatlich bekanntgegeben werden. Unter „Vorauswahl" ist zu verstehen, daß die zuständigen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaates aus ihren insgesamt verfügbaren Arbeitskräften zahlenmäßig die Arbeitsuchenden herausziehen, die bereit sind, im Ausland eine Beschäftigung aufzunehmen, und zwar mit Angabe ihres Berufes, die aufgrund der vom Arbeitsuchenden gelieferten Befähigungsnachweise überprüft wurde. Diese „Vorauswahl" umfaßt jedoch noch nicht die Verpflichtung, den Arbeitnehmer im Hinblick auf eine Auswanderung einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen.

7. Regulierende Maßnahmen

Obgleich die Priorität des inländischen Arbeitsmarktes in Anwendung des Prinzips der Nicht-Diskriminierung abgeschafft wurde, wird in den neuen Vorschlägen gemäß Artikel 49 Buchstabe d des Vertrages berücksichtigt, welche Maßnahmen bei einer ernstlichen Gefährdung der Lebenshaltung und der Beschäftigungslage zu treffen sind. So hat die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates eine Stellungnahme zu der Lage in einem bestimmten Gebiet oder Beruf abzugeben; wird darin das Vorhandensein von ernstlichen Gefährdungen festgestellt, so sorgen die Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten und das Europäische Koordinierungsbüro durch eine angemessene Information dafür, daß die Arbeitnehmer nicht in diese Gebiete oder Berufe gelenkt werden.

Bei diesen Maßnahmen, die sich allein auf die Artikel 48 und 49 des Vertrages stützen, wird das Prinzip der Nicht-Diskriminierung durchaus beachtet, doch ist nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinschaft auch auf Grund anderer Vertragsartikel interveniert, insbesondere auf Grund von Artikel 103 über die Konjunkturpolitik, in dem das Verfahren für den Beschluß von Maßnahmen festgelegt ist, die auf Grund der konjunkturellen Entwicklung erforderlich sind.

V. Richtlinienentwurf

Der beiliegende Richtlinienentwurf unterscheidet sich nicht sehr von der gegenwärtig geltenden Richtlinie Nr. 64/240 über die Beseitigung der Beschränkungen für die Einreise und den Aufenthalt von Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten und ihrer Familie innerhalb der Gemeinschaft.

Die wenigen Änderungen wurden in dem Bestreben vorgeschlagen, die Richtlinienbestimmungen mit den Bestimmungen des neuen Verordnungsentwurfs und ganz allgemein mit dem Sinn der vollständigen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie sie während der Endphase verwirklicht wird, in Einklang zu bringen.

Die wichtigsten Änderungen sind nachstehend aufgeführt:

- Die Aufenthaltserlaubnis soll künftig die Bezeichnung „Personalausweis für Staatsangehörige eines EWG-Mitgliedstaates" erhalten: die äußere Gestaltung dieses Personalausweises wird in den sechs Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt. In der Tat wird beabsichtigt, für die Vorderseite unter Mitwirkung der Regierungssachverständigen ein einheitliches Muster zu bestimmen. Auf der letzten Seite soll ferner Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 der neuen Verordnung abgedruckt werden. Nach der Abschaffung der Arbeitserlaubnis könnte ein Hinweis auf diesen Artikel die Zusammenführung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erleichtern;
- diese Personalausweise sollen kostenlos oder gegen einen Betrag ausgegeben werden, der die für die Erteilung von Personalausweisen an Inländer geforderten Gebühren nicht überschreitet;
- die übrigen Bestimmungen der Richtlinie 64/240 brauchen nur in geringfügiger Weise geändert zu werden, damit der Text der durch die neue Verordnung über die Freizügigkeit geschaffene Lage angepaßt wird.